

Rechtmäßigkeit. Bemerkenswerterweise werden die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen im wesentlichen aus der Sicht des Adressaten des Verwaltungsaktes dargestellt, d. h., es wird die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes als Voraussetzung für ein Rechtsmittelverfahren gesehen. Nicht dagegen wird auf die Möglichkeit eingegangen, daß diejenige Behörde, die ihn erlassen hat, den Verwaltungsakt auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens zurücknehmen kann. Der deutsche Verwaltungsjurist wird daher Ansatzpunkte zu einer Widerrufslehre einschließlich der mit ihr verbundenen Interessenabwägung nach Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes bei der Zurücknahme rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakte vermissen — sei es, daß das tunesische Recht diese Problematik nicht kennt oder daß der Verfasser auf ihre Darstellung bewußt verzichtet hat.

Unter den allgemeinen Institutionen des Verwaltungsrechts erwähnt der Verfasser öffentlich-rechtliche Verträge, die durch ein weitgehendes Bestimmungsrecht des Trägers öffentlicher Verwaltung charakterisiert sind, und geht schließlich auf Maßnahmen ein, die spezifischer Ausdruck der staatlichen Hoheitsgewalt sind: auf präventiv-polizeiliches Einschreiten der Verwaltung und auf Enteignungen. Die gesetzliche Verankerung für beide Arten behördlichen Handelns sind Generalklauseln, die sich einer exakten gerichtlichen Kontrolle bisher entzogen haben. Ob die neuere Rechtsentwicklung diese Generalklauseln judizierbar macht, bleibt abzuwarten.

Der Verfasser erörtert zum Schluß seines Buches die Frage, unter welchen Formen die öffentliche Hand tätig wird, welchen Gesetzmäßigkeiten öffentliche Dienstleistungen unterliegen und welche Mittel zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird der öffentliche Dienst als wichtigster Arbeitgeber Tunesiens mit ca. 10 000 bis 15 000 Neueinstellungen im Jahr — hauptsächlich auf dem Gebiet des Unterrichtswesens — dargestellt. Das beamtenrechtliche Laufbahnrecht kennt eine jährliche Beurteilung des einzelnen Beamten nach Punkten, die über seine Beförderung entscheidet und ihm auch eröffnet wird. Daneben existiert eine verbal abgefaßte Beurteilung, die dem Beamten nur dann bekannt gemacht wird, wenn gegen ihn ermittelt wird, und die daher mehr auf disziplinarrechtlichem Gebiet eine Rolle spielt. Zu dem Verhältnis beider Beurteilungen zueinander, ihrer eventuellen gegenseitigen Beeinflussung und dem Standpunkt der Beamenschaft zu der „schwarzen Liste“ nimmt der Verfasser keine Stellung.

Dagmar Hohberger

OTTO STÖSSENREUTHER (Hrsg.)

Fundheft für öffentliches Recht

Band XXVI (1. 1.—31. 12. 1975)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1976

ISBN 3406050476, 479 S., Leinen, DM 128,—

Ständige Ausweitung und fortschreitende Spezialisierung des öffentlichen Rechts machen die informative Bestandsaufnahme über das vorhandene Material für jeden, der eine bestimmte öffentlich-rechtliche Frage bearbeiten will, schon zu einem rein arbeitstechnischen Problem. Als eines der zuverlässigsten Hilfsmittel dieser Arbeitsphase haben sich seit Anbeginn die Fundhefte der Neuen Juristischen Wochenschrift für öffentliches Recht bewährt. Zählte das erste Heft (1. 4. 1948—31. 1. 1951) noch insgesamt 2893 Einzelnachweise zu Rechtsprechung und Schrifttum, so bringt es der neueste Band mit 10 213 auf weit mehr als das Dreifache. Die an dieser

Stelle¹ einmal angeregte stärkere Berücksichtigung des internationalrechtlichen Bereichs wie auch die anfänglich nur zögernde Einbeziehung der Grenzgebiete zur Politikwissenschaft haben inzwischen erfreuliche Fortschritte gemacht. Das zeigt nicht nur die Hereinnahme weiterer renommierter Fachzeitschriften in die Reihe der ausgewerteten Periodika, so u. a. (seit 1973) „Texas International Law Journal“ und „Vanderbilt Journal of Transnational Law“ sowie nunmehr erstmalig „Annals of the American Academy of Political and Social Science“, „Défense Nationale“, „Internationale Politik“ (Belgrad), „International Studies Quarterly“, „Political Science Quarterly“ und last not least „Zeitschrift für Politik“. Auch die rund 2800 Hinweise — etwa so viele, wie der erste Band insgesamt enthielt — zu transnationalen Fragestellungen spiegeln die Brauchbarkeit dieses neuen Bandes, wenn es darum geht, auch dem Internationalrechtler das benötigte Material schnell und zuverlässig erschließen zu helfen. Beispielsweise finden sich für Bereiche, denen sich diese Zeitschrift besonders widmet, etwa der Dritten Welt, im 1. Teil des Bandes in den Abschnitten „Probleme einzelner Staaten“ (II. 3. f), „Probleme abhängiger und junger Staaten“ (II. 3. g), „Recht der Internationalen Organisationen“ (II. 4), „Selbstbestimmungsrecht“ (II. 5. e), „Minderheiten- und Rassenfragen“ (II. 5. f) und „Internationales Wirtschaftsrecht“ (II. 7) schon mehr als 500 Einzelnachweise, die zusammen mit etlichen allfälligen Rückverweisungen auf früher erschienenen Material eine solide Ausgangsbasis schaffen können für die tieferschürfende Erschließung weiterer Informationsquellen. Die erstmalig vorgenommene Streichung des Abschnitts II. 9 (Friedensforschung) sollte allerdings noch einmal überdacht werden. Trotz der zugegebenermaßen bislang rein politikwissenschaftlichen Besetztheit dieser Disziplin spricht doch einiges dafür, daß sie nicht ad infinitum ein Stiefkind des Völkerrechts bleiben wird². Ob künftig den Fundheften nicht um ihrer (noch) besseren Brauchbarkeit willen ein Verfasser-Register angefügt werden könnte, wagt man angesichts der bereits vorhandenen erstklassigen Urteils- und Sachverzeichnisse dem bewährten Bearbeiter-Team (D. Eberth, E. Eberl, J. Mössner, H. Longerich, G. Liebich) unter der Leitung von O. Stössenreuther kaum noch als weitere Anregung zuzumuten.

Karl Hernekamp

1 VRÜ 1974, 360.

2 Vgl. z. B. die Arbeit von Hermann Weber, Friedlicher Wandel als Kategorie des Völkerrechts. Die Bestimmung des Völkerrechts als Ordnungsprinzip und Handlungsmuster im Spannungsverhältnis zwischen Abgrenzung und Annäherung, in: Gerda Zellentin (Hrsg.) Annäherung, Abgrenzung und Friedens- und Konfliktforschung e. V. Bd. 2), S. 371 ff.